

Merkblatt zum Antragsverfahren für Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung auf Zustimmung zu Investitionen im Landkreis Harz

1. Rechtsgrundlage

Nach § 78 c Abs. 2 Satz 3 SGB VIII ist die Erhöhung der Vergütung aufgrund von Investitionsmaßnahmen nur möglich, wenn der öffentliche Jugendhilfeträger der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat. Die Zustimmung liegt grundsätzlich im Ermessen des Jugendhilfeträgers, das er entsprechend den allgemeinen Grundsätzen über die Ermessensbetätigung ausüben muss.

Das Investitionsverfahren ist grundsätzlich zu durchlaufen.

2. Was sind „betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen“

Das SGB VIII enthält keine Definition der Investitionen, so dass auf in anderen gesetzlichen Zusammenhängen gebräuchliche Definitionen zurückgegriffen werden muss.

Hier wird die sozialrechtliche Definition der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen in § 82 Abs. 3 S. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 SGB XI bei der Auslegung der Begriffe in § 78 c Abs. 2 S. 3 SGB VIII herangezogen.

Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen sind demnach Maßnahmen, einschließlich Kapitalkosten, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wieder zu beschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen, wobei die zum Verbrauch bestimmten Güter (Verbrauchsgüter) ausgenommen sind.

3. Zusammensetzung/ Ermittlung des Entgeltes für **betriebsnotwendige Investitionen**:

Das Entgelt für betriebsnotwendige Investitionen ermittelt sich aus den folgenden, für die vereinbarte Leistung notwendigen Aufwendungen:

1. Abschreibungen für die Abnutzung von Gebäuden, Außenanlagen, technischen Anlagen und sonstigen Anlagegüter
2. Fremdkapitalkosten für Investitionsvorhaben
3. Miete, Pacht, Aufwendungen für die Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern und Leasinggebühren
4. Instandhaltungs-/ Instandsetzungskosten

Die Abschreibungen werden in gleichen Jahresraten auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend der Gesamtnutzungsdauer berechnet und berücksichtigt (lineare Abschreibung). Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind gem. § 78 c Abs. 2 Satz 4 SGB VIII anzurechnen. Im Übrigen gelten die für Abschreibungen einschlägigen Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes (EStG) bzw. für Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft die haushaltrechtlichen Vorgaben.

Sollten Investitionsmaßnahmen mehrere Einrichtungen betreffen, ist unter Pkt. 6.1 des Antragsformulars der Verteilerschlüssel anzugeben.

Investitionen mehren das Anlagevermögen und stellen daher keine Aufwendungen dar. Investive Maßnahmen, die das unbewegliche Anlagevermögen betreffen, führen dazu, dass der Wert des Anlagegutes erhöht und gegebenenfalls die Restnutzungsdauer verändert wird. Dies schlägt sich in der Höhe der Abschreibungen nieder.

Fremdkapitalkosten, z. B. für Investitionen, werden bei Vorlage von mind. 2 Vergleichsangeboten anerkannt. Ein Zins- und Tilgungsplan ist einzureichen. Die Anerkennung von Tilgungsbeträgen ist ausgeschlossen.

Mieten, Pachten, Nutzungsaufwendungen für Grundstücke, Gebäude, sonstige Anlagegüter und Leasinggebühren können nur in ortsüblicher Höhe entgeltwirksam werden. Vor Unterzeichnung oder bei wesentlichen Änderungen von Verträgen mit der Folge einer Erhöhung des Entgeltanteils für betriebsnotwendige Investitionen, ist das Zustimmungsverfahren zu durchlaufen. Andernfalls können diese Aufwendungen nicht berücksichtigt werden.

Die Kosten für Instandhaltung/ Instandsetzung sind seitens des Trägers mit einem Instandhaltungsplan der nächsten 3 Jahre zu untersetzen. Im Instandhaltungsbegriff sind Wartungen, Inspektionen und Instandsetzungen/ Reparaturen eingeschlossen. Diese werden in Form von Rechnungen des Vorjahres oder der in Verträgen nachgewiesenen Kosten anerkannt.

Für Instandhaltungen/ Instandsetzungen kann im Entgelt auch eine Pauschale berücksichtigt werden. Die Berechnung/ Zusammensetzung ist seitens des Einrichtungsträgers ausführlich zu erläutern und mit einem Instandhaltungsplan zu untersetzen. Die Höhe wird zwischen den Vereinbarungsparteien im Rahmen der jeweiligen Entgeltverhandlung festgelegt. Nicht verwendete Beträge sind zweckgebunden zurückzustellen. Die Umsetzung der Instandhaltungsmaßnahmen ist zu dokumentieren und über die Verwendung der Beträge ein Nachweis zu führen. Reichen die Pauschalen und zweckgebundenen Rückstellung zur Deckung der Aufwendungen für Instandhaltung/ Instandsetzung nicht aus, so ist das Zustimmungsverfahren unter Vorlage des Nachweises der Aufwendungen zu durchlaufen, damit prospektiv höhere Aufwendungen im Entgelt Berücksichtigung finden können.

4. Verfahren

1. Erstellung einer Kostenschätzung durch einen Fachkundigen (bei baulichen Maßnahmen) bzw. Einholung von drei Kostenvoranschlägen,
2. Ausfüllen des Investitionsantrages - mit den Anlagen Kostenschätzung / Kostenvoranschläge,
3. Anhörung des Kuratoriums,
4. Zustimmung der Gemeinde einholen,
5. Konsultation der Fachberatung, z.B. bei Auflagen durch Fachämter (Brandschutz, Gesundheitsamt)
6. Einreichung des vollständigen Investitionsantrages sowie der Anlagen beim zuständigen Mitarbeiter des Jugendamtes

Die Punkte 3 bis 5 finden bei Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung keine Anwendung.

Bei Kostenverteilungen auf mehrere Einrichtungen ist eine Erklärung jeder/s betreffenden Kuratoriums bzw. Wohnsitzgemeinde einzuholen.

Dieses Verfahren ist auch für Förderungen jeglicher Art anzuwenden, auch an denen sich der Einrichtungsträger mit Eigenmitteln beteiligt.

Der vollständige Investitionsantrag ist mindestens drei Monate vor Maßnahmebeginn einzureichen!

5. Ausnahmen vom Investitionsverfahren

Nicht dem Antragserfordernis unterliegen notwendige angemessene Ersatzbeschaffungen.

Investitionen von Ausstattungsgegenständen liegen insbesondere vor, wenn bewegliche Sachen des sogenannten Anlagevermögens mit einem Anschaffungswert von mehr als 800 EUR netto erworben werden und der Gegenstand selbstständig bewertungs- und nutzungs-fähig ist. Entsprechende Investitionen sind auch dann gegeben, wenn mehrere Gegenstände erworben werden, deren einzelner Wert darunter liegt, diese aber im Zusammenhang stehen bzw. nur in ihrer Verbindung genutzt werden und der gesamte Betrag hierfür die Wertgrenze übersteigt.

6. Sonstiges

Gemäß § 78 b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII sind differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen zu vereinbaren.

Der Landkreis Harz behält sich zur abschließenden Bewertung des beantragten Entgeltes die Abforderung weiterer Unterlagen vor.